



Rechtliche Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern mit Wohnsitz in Basel-Stadt

Liebe Eltern

Wir gratulieren Ihnen zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute für die Zukunft. Gerne möchten wir Ihnen ein paar grundlegende rechtliche Informationen mit auf den Weg geben. Bei weitergehenden Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt

Klärung der Vaterschaft

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat das Kind nicht automatisch einen rechtlichen Vater. Im Sinne des Kindeswohls ist es deshalb notwendig, dass der Vater sein Kind beim Zivilstandsamt anerkennt. Damit wird die rechtliche Situation des Kindes abgesichert. Für Fragen zur Anerkennung stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Zivilstandsamtes gerne zur Verfügung (Tel. 061 267 95 90 oder per E-Mail: za@jsd.bs.ch).

Wird ein Kind nicht innert angemessener Frist vom Vater anerkannt, kann die KESB für das Kind eine Beistandschaft errichten. Die Beistandsperson hat die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater wahrzunehmen. Nötigenfalls hat sie eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Zustandekommen der gemeinsamen elterlichen Sorge

Bei der elterlichen Sorge handelt es sich um die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind Entscheidungen zu treffen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist auch für nicht verheiratete Eltern der Regelfall. Sie kommt bei Einigkeit der Eltern aufgrund einer gemeinsamen Erklärung zu Stande. Sind sich die Eltern nicht einig, kommt die gemeinsame elterliche Sorge allenfalls aufgrund eines behördlichen Entscheides zustande.

Einigkeit der Eltern

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben, können eine entsprechende Erklärung abgeben, sofern der Vater das Kind anerkennt. In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Betreuung sowie über den

Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben. Entsprechende Formulare liegen bei den Behörden auf.

Die Erklärung muss von beiden Elternteilen zusammen, persönlich und schriftlich abgegeben werden. Es stehen Ihnen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Dies kann auch schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Für eine Terminvereinbarung nehmen Sie mit dem Zivilstandsamt Basel-Stadt (Tel. 061 267 95 90 oder per E-Mail: za@jsd.bs.ch) Kontakt auf.

2. Möchten Sie die Erklärung erst nach der Anerkennung der Vaterschaft vornehmen, können Sie diese bei der KESB am Wohnsitz des Kindes abgeben. Für die Abgabe der Erklärung bei der KESB Basel-Stadt nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kanzlei der KESB auf (Tel. 061 267 80 92 oder per E-Mail: kesb@bs.ch).

Die Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kostet CHF 30.--. Sie können sich von der KESB beraten lassen, bevor Sie die Erklärung abgeben. Ein erstes Beratungsgespräch von einer Stunde ist kostenlos. Jede weitere Beratung wird zu einem Stundenansatz von CHF 120.-- verrechnet. Verfügen Sie nachweislich nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, wird darauf verzichtet, Kosten zu erheben.

Uneinigkeit der Eltern

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann sich der andere Elternteil an die zuständige Behörde am Wohnsitz des Kindes wenden. Sind sich die Eltern neben der gemeinsamen elterlichen Sorge auch über den Unterhalt des Kindes uneinig, entscheidet über beide Punkte das Gericht. Sind sich die Eltern demgegenüber über den Unterhalt einig, nicht aber über die gemeinsame elterliche Sorge, ist die KESB zuständig. Das Gericht bzw. die KESB entscheiden auch über weitere strittige Punkte zwischen den Eltern (wie z.B. die Betreuung des Kindes).

Bis zu einem gegenteiligen behördlichen Entscheid steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu. Der Gesetzgeber wollte die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einführen. Deshalb darf diese nur verweigert werden, wenn das Kindeswohl durch die gemeinsame elterliche Sorge schwerwiegend gefährdet würde. Ein blosser Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen als Gründe nicht aus. Die Behörden entscheiden unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Gesamtsituation, ob die elterliche Sorge beiden Eltern zugeteilt wird. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht, entscheidet sie darüber, ob die alleinige elterliche Sorge der Mutter zu belassen oder dem Vater zu übertragen ist.

Abänderung der Regelung betreffend elterliche Sorge

Trennen sich unverheiratete Eltern, bewirkt das keine automatische Änderung bezüglich der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltes für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung sinnvoll und wird empfohlen. Stirbt ein Elternteil und üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Rechte und Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Sie müssen fähig sein, miteinander zu kommunizieren und Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen leben.

Wer darf was entscheiden?

Grundsätzlich haben Eltern gemeinsam zu entscheiden. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann aber alleine entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringend ist oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Weiterreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam zu treffen.

Was passiert, wenn sich Eltern nicht einigen können?

Im Grundsatz müssen sich Eltern untereinander über Angelegenheiten, welche das Kind betreffen, einigen. Gelingt ihnen dies nicht, sollten sich die Eltern an eine Beratungsstelle wenden, um mit Unterstützung eine einvernehmliche Regelung zu finden. Nur wenn das Kindeswohl wegen der elterlichen Uneinigkeit schwerwiegend gefährdet wird (gemeint sind nur zwingende, notwendigerweise gemeinsam zu treffende Entscheide von Eltern mit gemeinsamer Sorge), kann die KESB angerufen werden.

Wer bestimmt über den Aufenthaltsort des Kindes?

Die elterliche Sorge schliesst unter anderem das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies unter Umständen der Zustimmung des andern Elternteils. Dies, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr (Betreuung) durch den andern Elternteil hat. Der Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will, muss den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren. Soweit dies aufgrund des Umzuges erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Betreuung und des Unterhaltsbeitrages. Nur wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht oder die KESB.

Welcher Nachname hat das Kind?

Geben die Eltern bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, können sie gleichzeitig auch über den Familiennamen des Kindes entscheiden. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen. Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindsschutzbehörde ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder.

Erziehungsgutschriften

Bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigen Erziehungsgutschriften die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder in der Vergangenheit verzeichnet hat. Die AHV rechnet Eltern für jedes Jahr, in dem sie über ein oder mehrere Kinder bis 16 Jahre die elterliche Sorge innehaben, eine Erziehungsgutschrift an. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung begründen, können vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften anzurechnen oder ob sie zu teilen sind. Treffen die Eltern keine Vereinbarung, befindet die KESB automatisch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Dabei wird berücksichtigt, welcher Elternteil im Hinblick auf die Betreuung der Kinder in seiner Erwerbstätigkeit stärker eingeschränkt ist. Eine hälftige Anrechnung ist dann angezeigt, wenn beide Eltern etwa in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen.

Unterhalt

Eltern haben unabhängig von der elterlichen Sorge für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Dieser wird durch Pflege und Erziehung sowie Geldzahlung geleistet. Im Konfliktfall ist der Unterhalt ohne entsprechende Regelung nicht lückenlos gewährleistet. Insbesondere bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltes für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung sinnvoll und wird empfohlen. Der Unterhaltsbeitrag für das Kind besteht aus dem Barunterhalt (direkte Kinderkosten, z.B. Wohnen, Ernährung, Pflege, Kleidung, Ausbildung, Drittbetreuung) und dem Betreuungsunterhalt. Mit dem Betreuungsunterhalt sollen die Kosten für die Eigenbetreuung des Kindes erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass eine Vereinbarung über den finanziellen Unterhalt für das Kind erst verbindlich wird, wenn die KESB sie genehmigt hat. Für die Beratung und die Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Betreuung und/oder den finanziellen Unterhalt wenden Sie sich bitte an die KESB (Tel. 061 267 80 92 oder per E-Mail: kesb@bs.ch).

Alleinige elterliche Sorge

Bleibt die elterliche Sorge bei einem Elternteil, so hat dieser die alleinige Entscheidbefugnis. Allerdings muss der andere Elternteil über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden. Zudem muss der andere Elternteil vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Schliesslich kann der Elternteil ohne elterliche Sorge bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Die Eltern verständigen sich über die Betreuung des Kindes durch den Elternteil ohne elterliche Sorge. Ist keine Verständigung möglich, entscheidet darüber die KESB.